

Ulrich Sommer, **Effektive Strafverteidigung**, Carl Heymanns Verlag, 5. Auflage, 2023, gebunden, ISBN 978-3.452-30130-7.

ThürVBl. 2025 / 45 ff.

Wissen Sie, was ein Faktoid ist? Obwohl diese Bezeichnung im vergangenen Jahr bereits ihren 50 Geburtstag hätte feiern können, sie wurde 1973 von dem amerikanischen Schriftsteller Norman Mailer ("factoid") eingeführt, vermute ich, dass die meisten Leser dieser Rezension das Wort noch nie zuvor gehört haben. Eines meiner Lieblings-Faktoiden ist die Geschichte von der NASA, die einen zweistelligen Millionenbetrag in die Entwicklung eines Kugelschreibers investierte, der auch im Weltall, also bei Schwerelosigkeit, funktioniert, während die russische Roscosmos schlicht Bleistifte einsetzte. Diese Geschichte ist ein Faktoid, weil sie plausibel ist und viele sie aufgrund ihrer häufigen Wiederholung für wahr halten. Und genau das besagt auch, was ein Faktoid ist: Eine unwahre Behauptung, die aufgrund ihrer häufigen Wiederholung in Medien und Literatur für wahr erachtet wird.

Auch wenn ich mit dem hier zu besprechenden Werk zum Teil hart ins Gericht gehe, sei doch gleich zu Beginn festgestellt, dass ich mein Ergebnis aus der Besprechung der dritten Auflage wiederholen kann: Das Buch von Sommer ist für jeden Strafrechtler, der forensisch tätig ist, ein wirkliches Muss. Und auch wenn diese Behauptung von vielen übernommen und weitergetragen wird, wird sie nicht zum Faktoid. Wir werden aber aus anderen Gründen auf Faktoiden zurückkommen müssen.

Wie schon in den Voraufagen beginnt der Verfasser sein Werk mit einem halben Dutzend himmelschreiender Justizirrtümer. Das liest sich kurzweilig und sicherlich ließen sich noch zahlreiche kapitale Fehler von Gerichten hinzufügen. Aber es sind und bleiben Ausnahmen, auch wenn sie noch so abstoßend, furchtbar und grotesk sind. Aber natürlich eignen sie sich hervorragend als Frame (Rahmen) für ein abstoßendes Bild von fehlsamen und arroganten Richtern. So gesehen könnten sie auch als Effekthascherei bezeichnet werden. Aus solchen – zugegeben auf absurdem richterlichem Fehlverhalten beruhenden – Entscheidungen von Richtern auf alle oder wenigstens die meisten Richter zu schließen, und genau das tut der Verfasser, ist nicht nur sachfremd; es stellt sich als induktives Schließen dar und ist damit genau das, was ein Jurist vermeiden sollte.

Kapitel 1 (Recht der Strafverteidigung) beginnt mit rechtsphilosophischen und -historischen Betrachtungen zur Stellung der Verteidigung im demokratischen und rechtsstaatlichen Strafprozess und zu dessen Aufgabe, nämlich dem Auffinden einer nur rekonstruierten Wahrheit. Anschließend versucht der Verfasser zu belegen, dass Verteidiger in den Augen der Strafrichter nur ein notwendiges und gänzlich überflüssiges Übel sind, um dann auf die strafrechtlichen Gefahren einzugehen, die mit einer engagierten Verteidigung für den Verteidiger einhergehen können. Insoweit befasst er sich neben den §§ 261 StGB (Geldwäsche), 185 ff. StGB (strafbare Ehrverletzungen), 164 StGB (falsche Verdächtigung) und anderen Bestimmungen insbesondere mit dem Tatbestand des § 258 StGB (Strafvereitelung). Interessenangemessen bemüht er sich, den jeweiligen Raum der Straffreiheit für die Verteidigung – teilweise unter Ablehnung und vermeintlicher Widerlegung der Rechtsprechung – weit auszudehnen. In diesem und den nächsten Abschnitten sind keine nennenswerten Neuerungen gegenüber den Voraufagen erkennbar, bis sich der Verfasser dann ausführlich mit der 2019 erfolgten Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung und vornehmlich der Beiordnung eines Verteidigers auseinandersetzt. Dass – wie Sommer meint – insoweit in der Praxis einiges im Argen liegt (bis hin zur Möglichkeit der Korruption, S. 102, Rn. 395), wird mir von einem befreundeten Strafverteidiger bestätigt: Strafrichter scheinen es vorzuziehen, sich für einen geschmeidigen Verurteilungsbegleiter zu entscheiden, statt sich Widerborstigkeit in den Gerichtssaal zu holen. Mit anderen Worten: Wer die Verteidigung ernst nimmt und ihre strafprozessualen Möglichkeiten ausschöpft, hat wenig Chancen, noch einmal als Pflichtverteidiger beigeordnet zu werden. Gerade junge Strafverteidiger, die auf die eine oder andere Pflichtverteidigung angewiesen sind, werden sich unter diesen Umständen überlegen, ob ihnen der Freispruch des Angeklagten oder die eigene berufliche Existenz mehr wert ist.

Das zweite Kapitel (Die Psychologie der Strafverteidigung) war der eigentliche Grund, warum ich mir das Buch für eine nochmalige Rezension habe zusenden lassen. Dieses Kapitel ist nicht nur für Strafrjuristen interessant, weswegen diese Besprechung in den Thüringer Verwaltungsblättern einen Platz finden kann. Mit dem Inhalt dieses Kapitels sollten sich alle befassen, die beruflich Recht anwenden. Sommers

Ausführungen in diesem Kapitel sind ein mehr als tragfähiger Beleg für die auch von ihm völlig zu Recht vertretene These, dass es im Rahmen der Ausbildung zum Juristen zwingend geboten sein sollte, die angehenden Juristen mit den einschlägigen Grundlagen der Stochastik, der Psychologie, der Soziologie und der Ökonomie vertraut zu machen (vgl. S. 10 Rn. 66). Über das zweite, immerhin mehr als 150 Seiten füllende Kapitel könnte viel Gutes geschrieben werden. Wie Sommer über Rationalitätseinschränkende Denkverzerrungen systematischer Natur referiert, liest sich spannend und ist von großer Sachkunde getragen. Zumindest größtenteils. Denn es scheint, als ob Sommer sich zu häufig mit der Lektüre der Primärliteratur zufriedengegeben hat. Ansonsten wäre es nicht zu erklären, dass er gleich drei Faktoiden aufsitzt.

Da wäre zunächst die (bestens zum von Sommer gezeichneten Zerrbild von Strafrichtern (dazu näher meine Besprechung in ThürVBl 2017, Seite 137)) passende "Frühstücksstudie" von Shai Danziger, die er unreflektiert zitiert (S. 147 Rn. 51 Fn. 37). Diese Studie kommt zum Ergebnis, dass Richter, die über die Frage entscheiden sollten, ob ein Antragsteller aus der Haft entlassen werden soll oder ob seine Bewährungsauflagen abgemildert werden sollen, zu Beginn eines Arbeitsabschnitts eher für den Antragsteller günstige Entscheidungen trafen, während es bis zu nächsten Pause kontinuierlich mit ihrer Gnade bergab ging. Dieser Studie wurden solch gravierende Mängel nachgewiesen, dass sie auch beim besten Willen nicht für bare Münze genommen werden kann. Allerdings geschieht dies leider immer wieder auch an prominenter Stelle, weshalb die Studie in meinen Augen ein Faktoid ist. Eingehend dazu *Konstantin Chatziathanasiou*, Der hungrige, ein härterer Richter? Zur heiklen Rezeption einer vielzitierten Studie, JZ 2019, S. 455 ff. Näheres zu dieser Studie und der Kritik daran auch im Buch des Rezensenten: Rational urteilen und entscheiden, Seite 363 ff.

Im Rahmen des überaus wichtigen Abschnitts "Priming – das Einstimmen des Unbewussten" zieht Sommer ein legendäres Experiment von John Bargh heran (S. 171 Rn. 162), das als Florida-Experiment in die Annalen der Psychologie einging und als Faktoid dort nicht mehr herausfindet. Bargh glaubte, mit diesem Experiment belegt zu haben, dass durch die Beschäftigung mit altersbezogenen Wörtern bzw. Sätzen, Studenten auf alt-sein geprimt wurden, was zur Konsequenz gehabt hätte, dass sie sich nach

dem Priming langsamer fortbewegten als die Vergleichsteilnehmer, die mit altersneutralen Begriffen und Sätzen konfrontiert worden waren. Dieses Experiment wurde mehrfach nachgestellt. In keinem Fall konnte der Effekt nachgewiesen werden. Eingehend und grundlegend Stéphane Doyen et al., Behavioral Priming: It's All in the Mind, but Whose Mind?, PLOS 18.1.2012. Näher auch in Kaufmann, Rational urteilen und entscheiden, Seite 202 ff. Aber darf man Sommer überhaupt vorwerfen, dass er auf diesen Faktoiden hereingefallen ist, wenn sogar der Nobelpreisträger Kahneman zur Verstärkung beiträgt und das Bargh'sche Experiment unkritisch in seinen Bestsellern Schnelles Denken – Langsames Denken und Noise darstellt?

Beim letzten Faktoiden kann man sich nicht ganz sicher sein, aber es ist sehr wahrscheinlich einer. Auf S. 262 Rn. 570 scheint Sommer davon auszugehen, dass Elvis Presley höchstpersönlich an einem Elvis-Doppelgänger-Wettbewerb teilgenommen hat, auch wenn er im ersten Satz die Formulierung "... soll ... teilgenommen haben" verwendet. Die damit zum Ausdruck gebrachte Unsicherheit verliert sich in den nächsten Sätzen, wenn Sommer etwa schreibt "Von 17 Teilnehmern landete er auf dem 4. Platz." Wohl kaum ein Künstler ist häufiger imitiert worden als Elvis Presley, aber dass er selbst an einem Elvis-Doppelgänger-Wettbewerb teilgenommen haben soll, ist nach all meinen Recherchen höchst unwahrscheinlich. Sommer sollte diese Anekdote in der kommenden Ausgabe unbedingt als dem Bereich der Mythen zugehörig einordnen.

Auf einen Fehlgriff ganz anderer Art bin ich auf S. 275 Rn. 638 gestoßen. Dort heißt es: "Der religiös geprägte Mensch wird in der Vielzahl der atheistischen Argumente nur diejenigen Elemente an sich heranlassen, die die fehlende persönliche Fähigkeit des Argumentierenden zum Glauben dokumentieren. Der Anhänger der Homöopathie wird in der ausufernden Kritik an der nicht nachgewiesenen Wirksamkeit der Methode nur diejenigen Argumente registrieren, die die Stützung der traditionellen Schulmedizin belegen oder Hinweise auf den die Studien finanzierenden Pharmaindustrien finden. Konservative Politiker schaffen es, die ihnen von sozial eingestellten Oppositionen angebotenen Zahlenwerke schlicht zu ignorieren. Fundamentalistische Gegner des Impfens erdrücken mit ihren Bedenken jeden Nützlichkeitsansatz der Medizin." Dass Sommer politisch links oder linksliberal zu verorten ist, merkt man seinen

Ausführungen an vielen Stellen an. Das allein wäre auch weder der Rede wert noch angreifbar. Dass er aber ein politisches Statement abgibt, in dem er konservative Politiker in die Nähe von Fundamentalisten und Verschwörungstheoretikern rückt, ohne hierfür auch nur einen Beleg anzugeben, entfernt sich doch zu sehr von wissenschaftlicher Lauterkeit, als dass man ihm das durchgehen lassen dürfte. Auch wenn sogar in der Wissenschaft die Sitten immer mehr wegen des Spaltpilzes politischer Gegnerschaften verkommen, für solche Sätze und die dahinterstehenden Intentionen habe ich nur ein Wort: Pfui! Denn auch wenn der Satz bzgl. einiger konservativer Politiker zutreffen sollte, und das ist durchaus nicht ganz auszuschließen, so können doch Politiker jeglicher Richtung das Privileg der Ignoranz für sich in Anspruch nehmen. Solch ein Satz gehört einfach nicht in ein Werk, das Wissenschaftlichkeit für sich in Anspruch nimmt.

Trotz alledem bleibt es bei meiner schon oben (zweiter Absatz) und in meiner früheren Besprechung der 3. Auflage geäußerten Auskunft: Das Buch ist sein Geld wert. Wer strafverteidigend tätig ist oder Strafprozesse leiten muss, sollte es trotz seines enormen Umfangs gelesen haben.

Apropos Umfang: Die schon früher gelobte, wortgewaltige Diktion von Sommer, die manchmal eher an das Feuilleton und weniger an ein wissenschaftliches Werk erinnert, dadurch aber häufig Vergnügen bei der Lektüre bereitet, führt dazu, dass man Sommers Buch recht gerne auch einmal auf dem Sessel, der Couch oder gar im Bett läse. Leider ist dem Rezensenten und möglicherweise auch muskulösen Lesern diese Freiheit durch das neue Format des Buchblocks – 17 x 24 cm statt wie früher 15 x 21 cm – endgültig geraubt worden. Mit dieser Größe und seinen knapp drei Pfund (200 Gramm schwerer als die 3. Auflage; und ja, ich habe mit der Kofferwaage nachgewogen) muss das Buch auf dem Schreibtisch liegen, will man es nicht zugleich zum Krafttraining nutzen. Das Werk sollte unbedingt – pardon – abgespeckt werden. Einige Anregungen hätte ich: So könnte man die Paragrafennummern statt in einer Fußnote im Text unterbringen, wo sie eigentlich auch hingehören (Beispiele: S. 15 Fn. 4, S. 35 Fn. 42 f., S. 68 Fn. 213, S. 81 Fn. 258). Kann das noch vernachlässigt werden, so könnten doch nicht seltene Redundanzen ausgemerzt werden. Dass der Staat nirgendwo so tief in die bürgerliche Existenz eingreift wie in einem

Strafurteil, soll heißen der (Straf-)Richter mehr Macht hat als alle anderen Staatsbediensteten, hat man in S. 32 Rn. 99 gefühlt zum fünften Mal gelesen, um dann in S. 202 Rn. 276 ff, S. 205 Rn. 289 noch einmal damit konfrontiert zu werden (auch wenn es durch die Wiederholungen nicht wahrer wird – denken wir nur an den finalen Rettungsschuss bei Geiselnahme). Und auch, dass der angeklagte Bürger nicht Objekt des Verfahrens ist, sondern mitgestaltendes Subjekt, bräuchte angesichts der Selbstverständlichkeit nicht mehrfach zum Ausdruck gebracht werden (siehe zum wiederholten Mal in der neuen Rn. 108 auf Seite 33). Ferner sind die Einschübe von Rechtsprechungsnachweisen, die das Negativbild des Verfassers über den deutschen Richter zwar nachdrücklich bestätigen, aber nach vielen Jahrzehnten obsolet sein dürften, schlicht überflüssig. Das gilt auch für einige literarische Einschübe (etwa S. 144 Rn.32), bei deren Lektüre sich die simple Frage ins Gehirn drängt: "Was soll das denn jetzt (hier)?" Derartige Perlen sind zwar ganz nett und zeigen vor allem die Belesenheit des Verfassers (sollte das ihr Hauptzweck sein?), aber sie stehlen Zeit und für die Lektüre des Buches wirklich erforderliche Energie. Beispiele: S. 144 Rn. 32, S. 149 Rn. 57. Schließlich hätte der Verfasser auf so manch neuen Einschub verzichten können. Besonders nachteilig zeigt sich das etwa in der S. 174 Rn. 175, deren (insoweit unveränderten) bisherigen Text man schon in der 3. Auflage weder verstehen noch recht in den Kontext einordnen konnte. Der Versuch des Verfassers, diesen Mangel durch weitere Erklärungen zu beheben, ist in einem Maße untauglich, dass man im Bemühen des Verstehens verzweifeln könnte. Es geht um den Satz des englischen Pfarrers Thomas Bayes, der im 18. Jahrhundert die Berechnung bedingter Wahrscheinlichkeiten ermöglicht. Das Bayes-Theorem, das Verfasser außerdem noch einmal auf S. 185 Rn. 212 erwähnt (auch dort, ohne Erhellendes dazu zu sagen), ist allerdings in der Tat so kompliziert, dass sich auch schon andere (Juristen) beim Versuch der Erläuterung verhoben haben (vgl. etwa meine Besprechung zu Bender/Röder/Nack, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 4. Auf., in ThürVBl. 2015, 178). Da man das Bayes-Theorem nicht mit wenigen Absätzen erklären kann, wäre es besser gewesen, ganz auf seine Erwähnung zu verzichten, nur kurz zu erläutern, was bedingte Wahrscheinlichkeiten überhaupt sind, darauf hinzuweisen, dass Menschen und natürlich auch Richter hier in aller Regel (unbemerkt) mit ihrer Intuition

scheitern, und dann eine Quelle anzugeben, wo das Problem auch für Nicht-Stochastiker verständlich beschrieben wird.

Besonders zu loben ist hingegen, dass Verlag und Verfasser auch in der neuesten Auflage auf jegliches Gendern verzichten. Eine seltene Ausnahme stellt S. 262 Rn. 566 dar, wo er von Verteidiger/innen spricht. Das scheint aber ein Versehen zu sein, weil im restlichen Satz nur noch von *seiner* Stimme, *seinen* Gesten, *seines* Erscheinungsbildes die Rede ist. Offenbar ist auch beim Verfasser die Liebe zur meistens großartig von ihm beherrschten Sprache größer als seine Neigung, irregeleiteter politischer Korrektheit und bestellten Forschungsergebnissen sich zu wichtig nehmender Minderheiten auf den Leim zu gehen. Diese Liebe zur Sprache geht allerdings häufig mit ihm durch, wenn er etwa vom "entrückten Ritual des robendurchfluteten Prozesses" S. 178 Rn. 192 spricht. Weitere Beispiele recht abgehobener Formulierungen "Die Autonomie der Zeugen-Darstellung mündet sehr bald ... in den Strudel des sprachlichen Habitus der Institution Gericht", S. 252 Rn. 519; "Selbst die höchstrichterliche Rechtsprechung räkelte sich zufrieden.", S. 255 Rn. 533; "Die ritualisierte robenbehagene Distanz zum Alltagsleben, ...", S. 238 Rn. 546;

"Achtlosigkeit kann hier (Anm.: beim ersten Eindruck) auch dem Verteidiger Überzeugungspotential unwiederbringlich entziehen.", S. 262 Rn. 567; "Bereits die Existenz von Kommunikation – völlig unabhängig von ihrem Inhalt – befördert daher signifikant die Tendenz der Bezogenheit des eigenen Handelns auf die Person des Kommunikationspartners.", S. 266 Rn. 592. Mit dieser Schreibweise erschwert der Verfasser nicht selten die Verstehbarkeit seiner Texte. Ich könnte mir vorstellen, dass ein Leser, der nicht oder zumindest weniger in denen von Sommer dargestellten psychologischen Themen vorgebildet ist als der Rezensent, Textpassagen sehr häufig mehrfach lesen muss, wenn er sie denn überhaupt verstehen kann. Ein Satz ist mir in diesem Zusammenhang besonders ins Auge gefallen: "Nicht die Darstellung der eigenen Eloquenz ist daher das Ziel des kommunizierenden Verteidigers, sondern die Verständlichkeit seines Anliegen." Dass Sommer sich an diesen völlig zutreffenden – ganz sicher aber auch für Sachbuchautoren geltenden – Ratschlag hält, vermag ich leider nicht immer zu erkennen.

Stefan Kaufmann, Präsident des Thüringer Oberlandesgericht a.D., Präsident des Thüringer Verfassungsgerichtshofs a.D.